

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Antragstellerin WestfalenWind Planungs GmbH & Co. KG, vertreten durch WW Planung Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn beantragt mit Datum vom 07.06.2024 ein Verfahren nach § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die nachfolgend genannten 2 Anlagenstandorte im Windpark Rennweg, Stadtgebiet Warstein:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0020518	Enercon E-160 EP5 E3	5.560	167	160	WEA 01neu (Wa040)	32449035 5701188	Allagen	5	257
0020521	Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	WEA 10neu (Wa043)	32449611 5700973	Allagen	5	46

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, die unter Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31.05.2017 einzustufen ist.

Die Antragstellung stellt eine Erweiterung des Windpark Rennweg mit bereits 11 genehmigten Anlagenstandorten (hier: WEA 2, 3, 4, 6, 8, 9, 11 bis 15) und 7 weiteren beantragten Anlagenstandorten dar. Nach der Begriffsbestimmung liegt durch das hinzutreten von weiteren 2 Windenergieanlagen eine Windfarm mit 20 Windenergieanlagen vor. Nach § 11 Abs. 2 UVPG sind nur die hinzutretenden Vorhaben bzw. die hinzutretenden zusätzlichen erheblichen nachteilige Umweltauswirkungen zu betrachten. Die letzte Umweltverträglichkeitsprüfung für den Windpark Rennweg wurde für 11 Anlagenstandorte im Jahre 2023 durchgeführt. Die UVP-Vorprüfungspflichtige Windfarm besteht somit aus 9 Anlagenstandorten.

Eine Windfarm von mehr als 6 bis weniger als 20 Windenergieanlagen ist unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 genannten Vorhaben mit einem „A“ (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) gekennzeichnet.

Im Rahmen des Verfahrens nach § 9 Abs. 1a BImSchG und dem vorläufigen Vorprüfungsverfahren nach UVPG wird die Prüfung als sog. Teilprüfung durchgeführt, d. h. es werden nur die Genehmigungsvoraussetzungen i. V. m. § 29 UVPG geprüft, welche im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens Antragsgegenstand sind.

Hinweis: Im anschließenden Vollverfahren nach § 4 BImSchG erfolgt die ergänzende Vorprüfung des Einzelfalls auf alle übrigen Genehmigungsvoraussetzungen.

Die Bewertung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener und fachbehördlicher Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen, um die überschlägige Vorausschau und die Prüfinhalte erheblicher negativer Umweltauswirkungen abzuschätzen.

Nach § 9 Abs. 1a BImSchG entfällt die Prüfung auf ein pos. Gesamturteil, sog. unüberwindbare Hindernisse. Die Vorprüfung des Einzelfalls beschränkt sich somit auf den folgenden Antragsgegenstand:

- Standortvorbescheid - Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, Vereinbarkeit mit den sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Warstein ergebenden öffentlichen Belangen, sowohl solche nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB, als auch solche nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (sog. Ausschlusswirkung),
- Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG hinsichtlich vorhabenbedingter Auswirkungen durch Geräusch- und Schattenwurfimmissionen.

Die Prüfung hat ergeben, dass die zusätzlichen Umweltauswirkungen durch Geräusch- und Schattenwurfimmissionen das gesetzliche Maß einhalten. Die beigefügten Gutachten belegen die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Immissionsaufpunkten. Somit wirken sich die hinzutretenden 2 Anlagenstandorte offensichtlich nicht erheblich negativ aus.

Die Abstände zu den nächstgelegenen Wohnhäusern betragen > 1.000 m.

Das nächstgelegene Natura2000-Gebiet DE-4515-302 „Heveoberlauf“ verläuft zwar zum Teil innerhalb des Untersuchungsraumes im Umkreis von >300 m um die geplante Windfarm, wird jedoch durch das Vorhaben nicht beansprucht.

Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope oder Wasserschutzgebiete (Heilquellen, Überschwemmungsgebiete) sind im Untersuchungsgebiet nicht betroffen. Durch das überragende öffentliche Interesse sind Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nach § 26 BNatSchG befreit. Es ist keine Betroffenheit von denkmalrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen erkennbar, sodass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Die 2 Anlagenstandorte befinden sich auf Nadelwald / Fichten-Kalamitätsflächen, sodass keine ökologisch hochwertigen Biotope betroffen sind. Die temporären Flächen werden nach der Errichtung wieder rekultiviert. Der standortspezifische Flächenbedarf bzw. die Bodenversiegelungen werden auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und soweit möglich wasserdurchlässig geschottert. Generell stellt das Fundament zwar einen dauerhaften, jedoch kompensationsfähigen Eingriff in die Schutzfunktion der Deckschichten dar (Bodenverdichtung und -versiegelung). Im Umfeld handelt es sich vorwiegend um Böden, die keine hervorzuhebende Schutzwürdigkeit aufweisen. Die Versiegelung wird über die Kompensation für den Eingriff in den Naturhaushalt ausgeglichen. Ökolog. Fachbaubegleitung überwachen die Ressourcen Boden und Wasser sowie Tiere und Pflanzen. Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in der Windfarm Rennweg haben weiterhin Bestand.

Umweltverschmutzungen und erhebliche Belästigungen werden nach dem Stand der Technik und Fortschreibung des Standes der Technik umgesetzt (Betreiberpflicht).

In der überschlägigen Betrachtung ergeben sich keine offensichtlichen Anhaltspunkte, dass zusätzliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind, welche das gesetzliche Maß (Zumutbarkeitsschwelle) überschreiten. Die Immissionsrichtwerte werden nach den Anforderungen der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) i. V. m. der bisherigen Rechtsprechung eingehalten (Stichwort: Zwischenwertbildung für Wohnnutzungen mit Rand zu Außenbereich).

Im Ergebnis besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, weil durch den Antragsgegenstand und die damit verbundenen standort-/anlagenbedingten Auswirkungen offensichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner nochmaligen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Soest, den 23.01.2025

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Hauptaktenzeichen: 20240590

Im Auftrag

gez. Schreiber